## **SATZUNG**

der Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim über das gemeindliche **Vorkaufsrecht** nach § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB)

für Grundstücke im Bereich der bestehenden Wendehämmer Sudeten-, Danzigerund Ostpreußenstraße im Ortsteil Dannstadt

vom 1. Juli 2008

Der Ortsgemeinderat Dannstadt-Schauernheim hat aufgrund § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung gliedert sich in zwei Teilbereiche und erstreckt sich auf die im beigefügten Lageplan schwarz umrandeten Grundstücke.

§ 2

Für den in § 1 genannten Geltungsbereich steht der Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim das Vorkaufsrecht zu.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dannstadt-Schauernheim, den 1. Juli 2008

## Bernd Fey Ortsbürgermeister

Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften bei Erlaß von Satzungen gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalthalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Dannstadt-Schauernheim, den 1. Juli 2008

Bernd Fey Ortsbürgermeister

Anlage zu § 1 der Satzung der Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim über das gemeindliche Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB) für Grundstücke im Bereich der bestehenden Wendehämmer Sudeten-, Danzigerund Ostpreußenstraße im Ortsteil Dannstadt vom 1. Juli 2008

